

STATUTEN



I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Katholische Frauengemeinschaft Abtwil-St. Josefen besteht ein im Jahr 1920 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gaiserwald. Er ist Mitglied des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St.Gallen - Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Katholische Frauengemeinschaft Abtwil-St. Josefen ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und der Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen, kirchlichen und religiösen Belangen der Ortskirche
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege und Förderung der Gemeinschaft, Solidarität und Vernetzung unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Kalenderquartal des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Das Datum der Mitgliederversammlung wird spätestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben. Anträge der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8.4 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen von Arbeits-/ Untergruppen zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.

Art. 16 Gruppierungen

Der Vorstand kann bestimmten Untergruppen weitgehende Selbständigkeit gewähren: Eigenes Leitungsteam, eigenes Programm, eigene Rechnung, eigene Statuten, eigene Mitgliederversammlung. Die Zusammenarbeit mit anderen Untergruppen wird in einem Reglement geregelt. Im Falle der Auflösung einer solchen Untergruppe werden Vermögen und Inventar der Katholischen Frauengemeinschaft Abtwil-St. Josefen während fünf Jahren zur Neugründung einer Gruppe mit gleichem Zweck und gleichen Zielen in Verwaltung gegeben.

Bei Auflösung der Katholischen Frauengemeinschaft Abtwil-St. Josefen bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 17 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 17.1 Vertretung des Vereins nach Aussen
- 17.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 17.3 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 17.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- 17.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 17.6 Pflege der Zusammenarbeit mit den Arbeits- und Untergruppen
- 17.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds
- 17.8 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 17.9 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 17.10 Entscheid über die Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 17.11 Interne und externe Kommunikation
- 17.12 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund St.Gallen – Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 17.13 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle umfasst in der Regel zwei Revisorinnen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 20 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 20.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 20.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 20.3 Einnahmen aus Kursen, Veranstaltungen und Sammlungen
- 20.4 Spenden und Legate
- 20.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 16 sind vom Beitrag befreit. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St.Gallen – Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 22 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann ein Spesenreglement erlassen.

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund St.Gallen – Appenzell im Voraus über den Antrag.

Art. 26 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 16, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) der Katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St. Josefen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Abtwil-St. Josefen zur Verwendung für soziale Werke in der Gemeinde, im Besonderen für Frau, Kind und Familie.

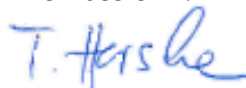
Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Abtwil, 24. Februar 2023

Die Präsidentin:


Julia Mock

Die Kassierin:


Tamara Hersche